



# GEMEINDE VEITSBRONN

## 1. Änderungssatzung

### der Satzung

des

### Zenngrundorchesters der Gemeinde Veitsbronn

Aufgrund der Art. 23 u. Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss vom 17. Oktober 2013 folgende 1. Änderungssatzung:

#### § 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Abmeldung ist nur zweimal jährlich mit Wirkung zum 01. 04. und 01.10. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens zum 01.03., bzw. 01.09. eines jeden Jahres eingegangen sein.

***Im ersten Monat nach Anmeldung ist eine Abmeldung bis Monatsende unabhängig von den unter Satz 1 genannten Zeitpunkten möglich (Probemonat). Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen und spätestens am Monatsletzten eingegangen sein.“***

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Veitsbronn, 18.10.2013

GEMEINDE VEITSBRONN

Lerch  
1. Bürgermeister





# GEMEINDE VEITSBRONN

## 1. Änderungssatzung

der  
Satzung der  
Gemeinde Veitsbronn  
über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten  
des Zenngrundorchesters Veitsbronn  
(Gebührensatzung Zenngrundorchester Veitsbronn)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2004, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende 1. Änderungssatzung:

### § 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 richtet sich nach der Dauer **und Art** des Unterrichts (der jeweilige Musiklehrer legt die Unterrichtszeit und den Unterrichtstag in Absprache mit seinem Schüler fest).

### § 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Gebühren **für Einzelunterricht** betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 60,00 EUR, |
| b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten | 90,00 EUR. |

Die monatlich reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 47,00 EUR, |
| b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten | 69,00 EUR. |

**(2) Die monatlichen Gebühren für Gruppenunterricht betragen:**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 30,00 EUR |
|---|-----------|

### § 3

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den **Einzel**musikunterricht, wird die monatliche Gebühr für das zweite und weitere Kinder um 10,00 EUR gesenkt.

### § 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Veitsbronn, 18.10.2013

GEMEINDE VEITSBRONN

Lerch  
1. Bürgermeister

